

Das Erbrecht der Geschwister

Im Zusammenhang mit dem Erbrecht der Geschwister gibt es viele Missverständnisse. Diese sind darauf zurückzuführen, dass die Geschwister zwar gesetzliche Erben, aber nicht pflichtteilsgeschützt sind.



Zur Erklärung der Rechtslage gehen wir von einem Nachlassvermögen von CHF 200'000 sowie Eltern und zwei Nachkommen, Fritz und Maria, aus.

Fall 3: Sind beide Eltern gestorben, erbt die Schwester als gesetzliche Erbin den ganzen Betrag von CHF 200'000. Weil Geschwister aber nicht pflichtteilsgeschützt sind, kann Fritz über das ganze Vermögen frei verfügen.

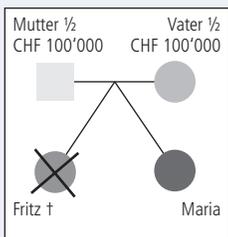
Fall 1: Die Eltern leben noch, der Sohn Fritz verstirbt. Wer erbt? Die Eltern erben je die Hälfte, also je CHF 100'000. Die Eltern haben gegenüber dem Sohn einen Pflichtteil. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs, also je CHF 50'000. Mit einem Testament könnte der Sohn über 50 % seines Nachlasses frei verfügen, also beispielsweise eine gemeinnützige Organisation als Erben einsetzen.

Fall 4: Fritz ist verheiratet. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Wer erbt? Nach Gesetz die Erben des elterlichen Stammes 1/4 (ein Viertel) und die überlebende Ehefrau 3/4 (drei Viertel). Die Ehefrau erhält somit CHF 150'000 und die Eltern CHF 50'000. Bei den Eltern ist die Hälfte, also CHF 25'000 pflichtteilsgeschützt oder pro Elternteil CHF 12'500. Sind die Eltern gestorben, vererbt sich ihr Anspruch auf die anderen Nachkommen (konkret also Maria). Diese erbt also CHF 50'000. Allerdings ist der Anspruch der Geschwister nicht pflichtteilsgeschützt. Somit kann Fritz durch Testament oder Erbvertrag den ganzen Nachlass seiner Frau zuwenden. Macht er aber nichts, erbt die Schwester Maria 1/4 des Nachlasses.

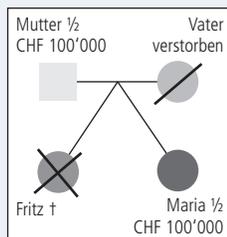
Fall 2: Gleiche Situation wie im Fall 1, nur ist ein Elternteil, der Vater, verstorben, wer erbt? Die Mutter die Hälfte, an Stelle des verstorbenen Vaters tritt die Tochter Maria und erbt somit ebenfalls CHF 100'000. Weil nur die Eltern pflichtteilsgeschützt sind und Geschwister nicht, muss Fritz nur den Pflichtteil der Mutter abgelden. Würde Fritz ein Testament aufsetzen, könnte er über CHF 150'000 verfügen.

Studer Anwälte und Notare, Dr. iur. Benno Studer
Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht, Laufenburg

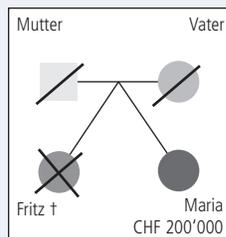
Fall 1



Fall 2



Fall 3



Fall 4

